Gewalt am Kind erkennen und helfen

Leitfaden für Pädagog/innen

BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND

Gewalt_Folder_RZ.indd 1 31.10.14 11:47

Setzen Sie den ersten Schritt ...

Kinder, die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erfahren, brauchen die Aufmerksamkeit und die Courage der Menschen in ihrem sozialen Umfeld.

Je kleiner die Kinder sind, desto wichtiger sind die Sensibilität und die Sicherheit jener Menschen, die eine zentrale Rolle im Kinderschutz spielen. Das sind in erster Linie Pädagoginnen und Pädagogen, weil sie wichtige Bezugspersonen für die Kinder sind.

Weil die Gewalt zumeist innerhalb der Familie, oft von einem Elternteil, manchmal aber auch innerhalb der eigenen Einrichtung ausgeübt wird, ist es schwierig, richtig zu reagieren. Die Reaktionen sind daher häufig:

- „Ich will gar nicht wahrnehmen, dass ein Kind zuhause, in der Nachbarschaft oder in einer Betreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten) Gewalt ausgesetzt ist, weil es mich überfordern würde, darauf zu reagieren."
- „Ich nehme wahr, dass es einem Kind nicht gut geht und dass Gewalt dahinter stehen könnte, weiß aber nicht, was ich tun könnte und bin daher verunsichert."
- „Ich habe einen starken Verdacht und will das Opfer ganz schnell schützen und vor weiteren Übergriffen bewahren."

Es gibt Alternativen zum „einfach Wegschauen" oder „gleich die Polizei rufen"!

Wichtig ist: Ruhe und Besonnenheit bewahren, da ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen zu weiteren Belastungen des betroffenen Kindes führen und die Aufdeckung erschweren kann.

Niemand kann alleine die Gewalt beenden. Aber jemand muss den ersten Schritt dazu setzen!

Gewalt_Folder_RZ.indd 2 31.10.14 11:47

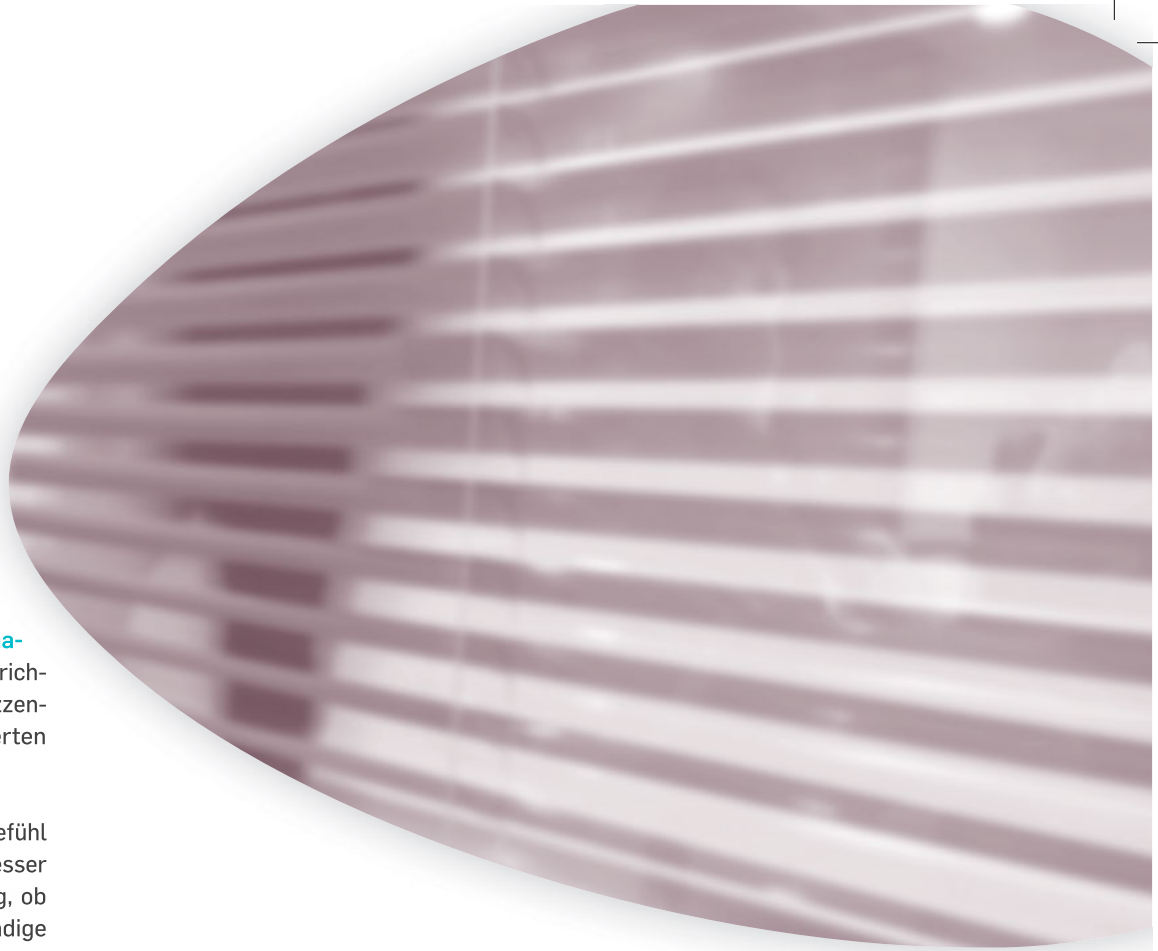

Holen Sie sich **fachliche und emotionale Unterstützung** in Ihrer eigenen Einrichtung und/oder bei einem Kinderschutzzentrum bzw. einer anderen spezialisierten Einrichtung in Ihrem Umfeld.

Ein Gespräch wird helfen, ein vages Gefühl oder einen unbestimmten Verdacht besser einzuschätzen und die Entscheidung, ob eine Meldung an die regional zuständige Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden soll, auf feste Beine zu stellen.

Gewalt_Folder_RZ.indd 3 31.10.14 11:47

Was ist Gewalt?

Gewalt wird in der Wissenschaft sehr unterschiedlich definiert. Der schwedische Friedensforscher Johan Galtung beschreibt Gewalt sehr allgemein als eine Handlung, die Menschen daran hindert, sich selbst voll zu verwirklichen. Dabei nützt der Täter/die Täterin ein existierendes Machtgefälle zu seinem/ihrem Opfer aus oder schafft ein solches, um es anschließend auszunutzen.

Kinder erfahren **in allen sozialen Schichten Gewalt in unterschiedlicher Form**. Vielen wird psychische Gewalt alltäglich, bewusst aber ebenso oft ungewollt von den Eltern, Peers, Pädagog/innen, ... zugefügt.

Am häufigsten wird Gewalt nach wie vor als „Erziehungsmittel" eingesetzt und in Form von **psychischer** und **physischer Gewalt** ausgeübt. Sie reicht von **Ablehnung** und **Demütigungen** über Ohrfeigen bis zu Prügelstrafen.

Vernachlässigung ist eine häufige Form von Gewalt, die Kinder auf der psychischen und physischen Ebene verletzt.

Psychische Gewalt ist immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, nämlich Vernachlässigung, Misshandlung, **sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung**, selbst von **Diskriminierung**. Psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel der Gewalthandlung sind.

Gewalt_Folder_RZ.indd 4 31.10.14 11:47

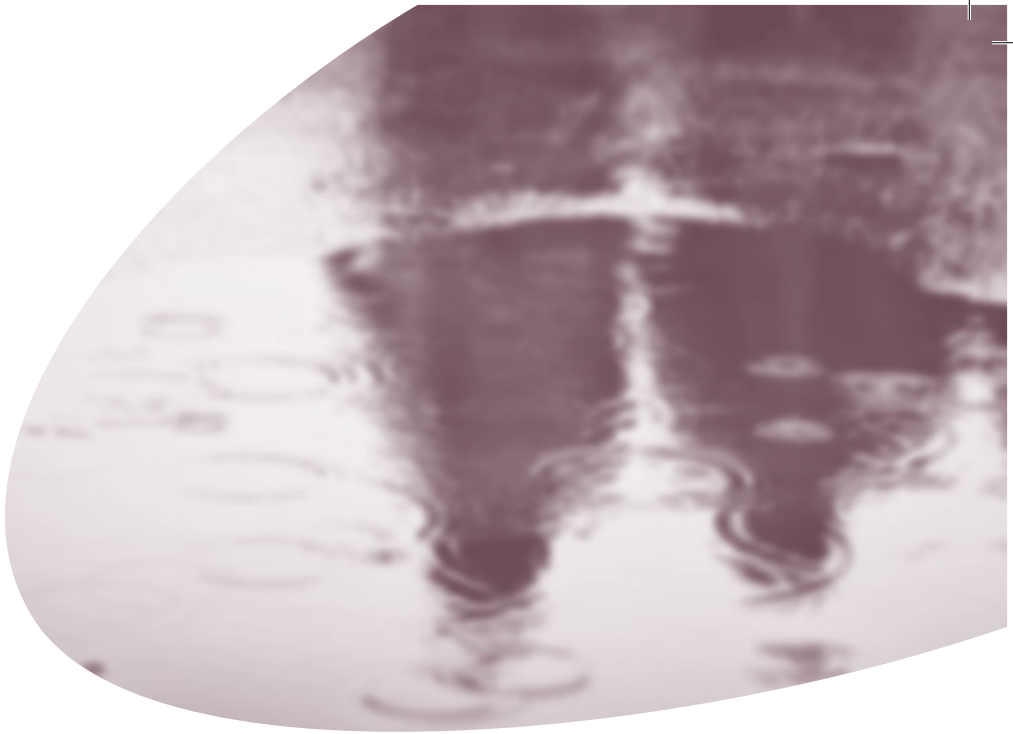

Anzeichen von Gewalt sind vielfältig und selten eindeutig. Indikatoren, welche Handlungen als Gewalt gelten, und „Checklisten“ mit Hinweisen darauf, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt ist (wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, bei den Erziehungsberechtigten und in der Eltern-Kind-Kommunikation) können helfen, Gewalt früh zu erkennen. Besonders hilfreich ist die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg, 2011 herausgegebene Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung, weil sie durch strukturierte Erfassung und Auswertung es auch ermöglicht, den Gefährdungsverdacht zu quantifizieren und so erkennen lässt, wann eine Gefährdungsmitteilung nötig ist.

Aber: selbst wenn einige der in den „Checklisten“ genannten Merkmale zutreffen, ist dies noch kein Beweis für Gewalt am Kind, sie können auch andere Ursachen haben.

Gewalt_Folder_RZ.indd 5 31.10.14 11:47

Was tun bei Verdacht

Wahrnehmen, dass es einem Kind nicht gut geht

↓

Verdachtsmomente überprüfen

↓

Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung heranziehen.
Die Skala hilft, Kindeswohlgefährdung von Kindern bis zu sechs Jahren besser zu erkennen und einzuschätzen

↓

Falls Indikatoren (z.B. auch Ernährung, Kleidung, Sprache, usw.) der Einschätzungsskala zutreffen, wenn möglich **Kollegen/Kollegin einbinden**
„Wie siehst du das Kind, ist was dran an meinem Verdacht?“

↓

Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet: **Leitung informieren**

↓

Wenn vorhanden:
Institutionseigene **Beratungsstelle konsultieren**

Vom **Kinderschutzzentrum beraten** lassen:
Die Expert/innen in den Kinderschutzzentren unterstützen Sie dabei herauszufinden, welche Vorgehensweise für das betreffende Kind und für Sie selbst günstig erscheint.

Gewalt_Folder_RZ.indd 6 31.10.14 11:47

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe*

Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind **verpflichtet**, der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) zu melden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde. Pädagog/ainnen sind verpflichtet, ihren Verdacht ihrer Leitung zu melden. Jede Person ist **berechtigt**, eine Kindeswohlgefährdung der KJH zu melden.

Der KJH ist neben dem Namen des Kindes und der/des Obsorgeberechtigten mitzuteilen, worauf sich der Verdacht stützt: Vernachlässigungsformen, Verletzungen, auffälliges Verhalten des Kindes, widersprüchliche Schilderungen des Hergangs, mangelnde Kooperations-bereitschaft der Eltern (verweigern Gespräch bzw. reagieren aggressiv, bagatellisieren Problem, geben unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärungen für beobachtete Kindeswohlgefährdung ab, ...). Je konkreter die Beobachtungen und auch erfolglosen Erklärungsversuche gemeldet werden, desto effizienter kann die KJH das Kind unterstützen und schützen.

Die KJH ist verpflichtet, einer Gefährdungsmitteilung nachzugehen.

Sie informiert in der Regel die Eltern, wer die Kindeswohlgefährdung gemeldet hat.

Gewalt_Folder_RZ.indd 7 31.10.14 11:47

Vorgehen bei Verdacht

Das Wohl des Kindes steht immer im Zentrum der Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen. „Wegsehen“ und Überreaktion wie ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen belasten das Kind gleichermaßen.

Wenn eine besorgniserregende Abweichung im Zustand oder Verhalten eines Kindes auffällt und man keine plausible Erklärung dafür finden kann, dann ist es wichtig, dies nicht einfach auf sich beruhen zu lassen.

Wenn diese Beobachtung zum Schutz des Kindes der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) gemeldet werden soll, oder strafbares Verhalten bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft angezeigt werden soll, dann ist es wichtig, möglichst konkrete Angaben machen zu können. Je mehr Fakten den Verdacht abstützen, desto erfolgreicher kann eingegriffen werden.

Für ein am Wohle des Kindes orientiertes Vorgehen sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

1. Holen Sie vorerst für sich selbst Unterstützung, z. B. im Kolleg/innenkreis, in Supervisionen, bei einschlägigen Beratungsstellen.
2. Versuchen Sie, Ihren Verdacht eventuell zu überprüfen, indem Sie dem Kind als Vertrauensperson zur Verfügung stehen, ohne es zu bedrängen. Geben Sie dem Kind Signale, dass Sie bereit sind zuzuhören, und dass es selbst bestimmen kann, wann und in welchem Ausmaß es sich mitteilen möchte. Stärken Sie das kindliche Selbsthilfepotential!
3. Kinder können sich über meist sehr verschlüsselte und verdeckte Botschaften mitteilen. Spricht das Kind – vielleicht nach weiterer Beschäftigung mit ihm – „offen“ über seine Erlebnisse, ist es das Wichtigste, dass Sie es auf jeden Fall ernst nehmen ! Auch die Erklärung, dass das Kind in keinem Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ an der Gewalttat trägt, ist hilfreich und notwendig.
4. Versprechen Sie dem Kind nur, was Sie auch einhalten können.
5. Informieren Sie das Kind über alle weiteren Schritte. Erklären Sie ihm, dass Sie Hilfe beiziehen müssen, z. B. weil Sie alleine es nicht vor weiteren Übergriffen schützen können.
6. Verfassen Sie Gedächtnisprotokolle über Aussagen und Verhaltensweisen des

Gewalt_Folder_RZ.indd 8 31.10.14 11:47

Kindes. Das kann für die weitere Betreuung des Kindes, aber auch für eine Anzeige und bei Gericht wichtig sein.

7. Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere wenn ein/e mögliche/r Täter/in im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist! Der Druck auf das Kind könnte noch verstärkt werden. Andererseits kann ein voreiliges Äußern eines Verdachts eine Familie nachhaltig ins Chaos stürzen.
8. Machen Sie niemals vorschnell und unüberlegt eine polizeiliche Anzeige. Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind „Offizialdelikte“, d. h., eine diesbezügliche Anzeige muss von Polizei und Gericht weiterverfolgt und kann von Ihnen nicht zurückgezogen werden. Die Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft sollte zu einem für das betroffene Kind „passenden Zeitpunkt“ erfolgen und gut vorbereitet sein.
9. Ziehen Sie andere Personen (Kinderschutzzentrum, Beratungsstelle) bei, um die weitere Vorgangsweise zum Schutz des Kindes und im Interesse des Kindes zu planen. Grundprinzip hierbei sollte nicht das Delegieren von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit mit dem Ziel einer möglichst geringen weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes sein.
10. Entscheiden Sie sich für eine Gefährdungsmeldung an die KJH, dann ist diese schriftlich einzubringen.

Gewalt_Folder_RZ.indd 9 31.10.14 11:47

Woher kommt mein Verdacht – wie kann ich ihn beurteilen?

Die Vorgangsweise bei Verdacht

Eine Beobachtung, die über eine reine Vermutung hinausgeht, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

1. Das Beobachtete kann wiederholt beobachtet werden (Muster) oder
2. das Beobachtete ist bei einmaliger Beobachtung so deutlich, dass es von einem/einer Zuhörer/in eindeutig nachvollzogen werden kann und zu ähnlichen Vermutungen kommen kann (z. B. wenn ein Kind untypische Blutergüsse hat, die nicht von einem Sturz stammen können).
3. Das Beobachtete könnte auch von anderen beobachtet werden (z. B. ein Kind wirkt tatsächlich immer am Montag völlig abwesend, desorientiert oder aggressiv; dies kann auch von anderen festgestellt werden).
4. Bei einer Vermutung hingegen überwiegt die „Eigenproduktion“, also die eigenen Erwartungen, Hoffnungen, Ängste, Befürchtungen – aber die Übergänge sind meist fließend! Reine Vermutungen sind aber wichtige Informationen über Ihr persönliches Befinden und sollten als solche nicht abgewertet werden. Sie geben Anlass nachzuspüren, was die Vermutung, die Besorgnis, die Sensibilität (v.a. für das Thema Missbrauch) ausgelöst hat.

Gewalt_Folder_RZ.indd 10 31.10.14 11:47

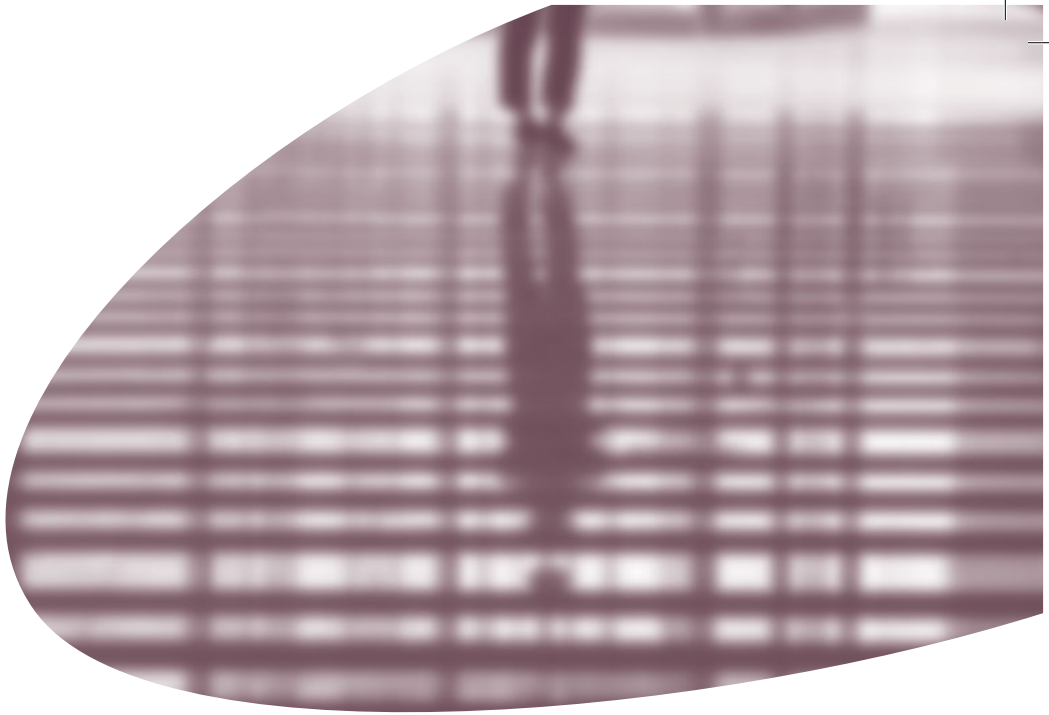

5. Selbst wenn der Verdacht nicht auf einer Sorge oder Befürchtung sondern auf einer konkreten Beobachtung beruht, dann ist diese dennoch meist unspezifisch. Eine unspezifische Beobachtung gibt noch keine Erklärung oder ausreichende Beweise für eine strafbare Handlung (z.B. Missbrauch).
6. Z. B. kann tatsächlich seit zwei Wochen ein Mann vor dem Kindergarten stehen, nicht um mit einem Kind, sondern mit einer Kindergärtnerin Kontakt aufzunehmen, und auch eine tatsächliche Verhaltensänderung eines Kindes kann auf verschiedensten Ursachen beruhen.
7. Bei unspezifischen Beobachtungen finden die Schlussfolgerungen im Kopf des/der Beobachters/Beobachterin statt und haben daher vorerst einmal mit einem selbst zu tun.

[1] Dieser Text basiert auf De Waal, Helmut / Thoma, Christoph: Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Leitfaden für wirksames (berufliches) Handeln. „Die Möwe", Kinderschutzzentrum St. Pölten (Hg.), 2000

Gewalt_Folder_RZ.indd 11 31.10.14 11:47

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss Gefährdungsmeldungen überprüfen und einschätzen, ob das Kind durch Gewalt gefährdet ist.

Wenn Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird, unterstützt er die Familie mit Hilfsangeboten wie z.B. Erziehungsberatung. Die Eltern sind zur Beteiligung verpflichtet.

Ist der Schutz des Kindes trotz unterstützender Maßnahmen innerhalb der Familie nicht gewährleistet, liegt es in der Kompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers, das Kind außerfamiliär unterzubringen. Dies geschieht entweder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder über Antrag beim zuständigen Pflegschaftsgericht.

Anzeige: Die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sind zur Strafanzeige nicht verpflichtet. Wenn es aber für den Schutz des Kindes erforderlich ist - wie bei besonders schweren Straftaten oder bei mangelnder Kooperation der Familie - wird angezeigt.

Verschwiegenheit: Die Mitarbeiter/innen der KJH und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens der betreuten Familie verpflichtet.

Die Weitergabe von Informationen ist nur zulässig, wenn es im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder liegt. Jedenfalls ist es im Interesse und zum Schutz des Kindes, dass nur sehr sorgsam Informationen über das Kind und dessen Familie an Dritte weitergegeben werden.

Gewalt_Folder_RZ.indd 12 31.10.14 11:47

Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können!

(Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 34)

In Österreich ist dieses Recht im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder, Artikel 5, (2011) verankert:
(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Gewalt_Folder_RZ.indd 13 31.10.14 11:47

Prävention von Gewalt

Präventive Arbeit ...

- ... muss Kindern helfen, zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten zu werden.
- ... ist Unterstützung der Kinder, ihr Recht auf körperliche, psychische und sexuelle Integrität zu wahren und mit Hilfe Erwachsener zu verteidigen: die Stärke der Kinder, ihre Unabhängigkeit und ihre Freiheit zu vergrößern.
- ... ist Vermittlung von Handlungsstrategien, die ihr Selbstbewusstsein stärken und lehren, Situationen zu erkennen, die ihre Rechte bedrohen und verletzen.
- ... fordert Erwachsene: Neinsagen lernen als Präventionsstrategie setzt voraus, dass die Erwachsenen ein NEIN von Kindern akzeptieren und respektieren können.
- ... ist keine punktuelle Maßnahme, sondern eine grundlegende Erziehungshaltung.

Gewalt_Folder_RZ.indd 14 31.10.14 11:47

Wichtige Infos:

Auf www.gewaltinfo.at finden Sie

- Beratungseinrichtungen in Ihrer Nähe
- Antworten zu rechtlichen Fragen
- Einschätzungsskala einer Kindeswohlgefährdung
- Indikatoren für psychische, physische und sexuelle Gewalt
- Formular zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
- Weiterführende Informationen zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum

Gewalt_Folder_RZ.indd 15 31.10.14 11:47

BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND

Bundesministerium für Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51 · 1010 Wien

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Familien und Jugend
Abt. I/2 – Kinder- und Jugendhilfe
Franz Josefs-Kai 51, 1010 Wien
Gestaltung: Christian Huttar
Illustration: shutterstock.com, Christian Huttar
Druck: Druckerei Grasl, 2540 Bad Vöslau
Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwertung (auch auszugsweise)
ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Medieninhabers zulässig.
Erhältlich unter: www.bmfj.gv.at
1 . Auflage, Wien November 2014